

**Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten in der Stadt Walsrode
vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl S. 415), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 412) in Verbindung mit Nummer 3.4.1.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl S. 342), zuletzt geändert am 20. September 2016 (Nds. GVBL. S.214), hat der Rat der Stadt Walsrode folgende Verordnung beschlossen

**§ 1
Sperrzeit**

- (1) Eine allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften auf dem Gebiet der Stadt Walsrode wird nicht festgesetzt.
- (2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann abweichend von Absatz 1 eine Sperrzeit für einzelne Betriebe festgesetzt werden.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während der in § 1 Absatz 2 festgesetzten Sperrzeit
 1. als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes verantwortliche Person den Gaststättenbetrieb für Gäste offenhält oder duldet, dass sich ein Gast auf den Flächen eines Gaststättenbetriebes aufhält,
 2. sich als Gast auf den Flächen eines Gaststättenbetriebes aufhält, obwohl eine für den Betrieb verantwortliche Person, die Polizei oder die zuständige Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5000 Euro geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Walsrode, 19. Dezember 2017

Die Bürgermeisterin

gez.

Helma Spöring